

Vergabenummer:	2026/039
Maßnahme:	Ganztagsförderung an den städtischen Grundschulen
Leistung:	Vergabe von Betreuungsleistungen sowie Essensausgabe für den Ganztagsbetrieb an den 3 Grundschulstandorten sowie einer Außenstelle in Husum

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Leistung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	25813 Husum
Gebäude	Rathaus
Hinweis:	Der Erfüllungsort für die Leistung ist der jeweilige Schulstandort im Stadtgebiet Husum

3 Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung	01.01.2027
Ende der Ausführung	31.07.2028 – optionale Verlängerung maximal 2 x um ein weiteres Schuljahr

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§11)

Der Auftragnehmer hat als Verzugsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1. bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

- ☐ für jede vollendete Woche v. H.
☐ für jeden Werktag v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 2-fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagzahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Auftraggeberin ist zur Kündigung (zum Rücktritt) aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin seine bzw. ihre Zahlungen einstellt, das Vergleichsverfahren beantragt oder in Insolvenz gerät, wenn die Einleitung eines anderen Insolvenzverfahrens droht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin eingeleitet wird oder die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgegeben wird.

- Ende der Besonderen Vertragsbedingungen -